

Ordnung der Segelabteilung des Post-Sportvereins Koblenz e. V.

Segelordnung

Die Satzung des Post-Sportvereins Koblenz e.V. regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Segelabteilung.

Zur Regelung des sportlichen Geschehens ergeht ergänzend nachfolgende Ordnung der Segelabteilung.

Die in den nachstehenden Bestimmungen gewählten Bezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

§ 1 Fachverbände

Der Post-Sportverein Koblenz e. V. - Abteilung Segeln – ist Mitglied im

1. Landes-Seglerverband Rheinland-Pfalz e. V. (LSV)
2. Segler-Fachverband Rheinland e. V. (SFR)
3. Deutscher Segler-Verband (DSV)

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Segelabteilung pflegt und fördert den Segelsport auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport, sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln. Das geschieht insbesondere durch Ausbildung, Schulung, Wettsegeln.
- (2) Über die finanzielle Förderung des Leistungssports beschließt die Abteilungsleitung im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten. Unter Leistungssport wird die Teilnahme an Ranglisten- und Meisterschaftsregatten verstanden, die mit dem Ziel gefahren werden, die Meisterschaft zu erringen.
- (3) Mit den benachbarten Vereinen wird eine sportkameradschaftliche Zusammenarbeit angestrebt. Da die Segelabteilung auf demselben Gelände mit weiteren Abteilungen ihren Sport ausübt, ist eine freundschaftliche und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern dieser Abteilungen unerlässlich.

§ 3 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung wird nach der Satzung des Post-Sportverein Koblenz e. V. gewählt.

(2) Die Abteilungsleitung besteht aus

- Abteilungsleiter
- Schriftführer
- Sportwart
- Kassenwart
- Gerätewart
- Hafenmeister
- Jugendobmann

(3) Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird in zwei Teilen durchgeführt. In den ungeraden Jahren wählt die Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter, den Schriftführer und den Kassenwart; in den geraden Jahren wählt die Abteilungsversammlung den Sportwart, den Gerätewart und den Hafenmeister. Sie bestätigt den Jugendobmann.

(4) Die Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters wird durch die Wahl der Abteilungsversammlung jährlich einem der [6] Aufgabenträger der Abteilungsleitung übertragen.

(5) Zur Durchführung zeitlich und sachlich begrenzter Aufgaben kann die Abteilungsleitung weitere Beauftragte berufen.

§ 4 Seglerjugend

(1) Die Jugend gibt sich durch ihre Jugendversammlung eine Ordnung im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Post-SV Koblenz. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dieser Jugendordnung, die der Zustimmung der Abteilungsversammlung der Segelabteilung bedarf.

(2) Die Jugendversammlung wählt nach den Vorschriften der Jugendordnung des Post-SV Koblenz den Jugendobmann für zwei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung der Segelabteilung.

§ 5 Bootsklassen

(1) Die Segelabteilung pflegt Einrumpfbootsklassen, die den örtlichen Gegebenheiten des Vereinsgeländes und des Reviers gerecht werden. Motorboote sind nur als Sicherheitsboote und als vereinseigene Ausbildungsboote zulässig.

(2) Zugelassen werden national oder international anerkannte Schwertjollen, Kielboote und Kreuzer. Schwertjollen und Kielboote müssen über eine veröffentlichte Yardstickzahl verfügen.

(3) Wegen der örtlichen Gegebenheiten des Geländes und der technischen Anlagen wird die Bootslänge auf 7,20 Meter und das Bootsgewicht auf 750 kg (Nenndaten) begrenzt. Antriebsmaschinen sind im Rahmen behördlicher Vorschriften nur als Hilfsantriebe mit einer für den jeweiligen Bootstyp zum sicheren Manövrieren

erforderlichen Leistung erlaubt.

- (4) Mitgliedereigene Boote, die auf dem Gelände lagern sollen, müssen diesen Bedingungen entsprechen.
- (5) Bei konkurrierenden Liegeplatzanträgen haben folgende Klassen Vorrang: Optimist, Laser, Vaurien, 420er, 470er, 505er, Korsar, Conger, Olympiajolle, Zugvogel, Dyas.
- (6) Bei Änderung des § 5 der Segelordnung behalten Bootseigner für ihr bei der Segelabteilung registriertes Boot ihre bisherigen Rechte.

§ 6 Sportgelände

- (1) Die Segelabteilung betreibt den Segelsport am Moselstausee bzw. auf dem Gelände "Rohrerhof 23".
- (2) Die Boote werden [nach dem Segeln] an Land gelagert, Wasserliegeplätze stehen nicht zur Verfügung.
- (3) Mitgliedereigene Boote können mit Zustimmung der Abteilungsleitung auf dem Vereinsgelände gelagert werden, soweit die örtlichen Möglichkeiten dies zulassen und die Boote den Vorgaben des § 5 Segelordnung entsprechen.

§ 7 Arbeitsstundenregelung, Unterhaltung der Anlagen, Pflege der Boote

- (1) Zur Unterhaltung der Anlagen und Pflege der vereinseigenen Boote der Segelabteilung muss jedes Mitglied ab 14 Jahren bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres 12 Arbeitsstunden jährlich leisten.
- (2) Sind mindestens zwei Mitglieder einer Familie oder beide Ehegatten/Lebenspartner Mitglieder der Segelabteilung, so müssen diese im Rahmen der Altersgrenzen [jeweils 5] insgesamt 10 Arbeitsstunden leisten. Hat ein Ehegatte/Lebenspartner das 65. Lebensjahr erreicht, so entfällt für den anderen Ehegatten/Lebenspartner die Arbeitspflicht ab dem 60. Lebensjahr. Die interne Aufteilung der Ableistung der Arbeitsstunden bleibt den Familienmitgliedern bzw. Ehegatten/Lebenspartnern vorbehalten. Es wird eine gemeinsame Arbeitsstundenkarte geführt. Die Einstufung als Familie bzw. Ehegatten/Lebenspartner erfolgt in Übereinstimmung mit der Familienermäßigung der Beitragsordnung.
- (3) An terminierten Arbeitseinsätzen ist es nicht gestattet, vor Beendigung des offiziellen Einsatzes, Arbeiten an privateigenen Booten durchzuführen.
- (4) Wer seine Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht erfüllt, zahlt ersatzweise 10,-- € je nicht geleistete Stunde.
- (5) Die Abteilungsleitung kann in Sonderfällen eine zweckgebundene Erhöhung der Stundenzahl beschließen.

§ 8 Besondere Pflichten der Mitglieder als Schiffsführer und Bootseigner

- (1) Alle Mitglieder der Segelabteilung, die ein Segelfahrzeug als verantwortlicher Schiffsführer führen wollen, verpflichten sich zum fairen und seemännischen Verhalten.
- (2) Vor der ersten selbstständigen Fahrt sind Grundkenntnisse über mögliche Gefahren, Sicherheitsvorschriften und Verhalten bei Schiffsunfällen zu erwerben.
- (3) Sportunfälle sind sofort dem Hauptvorstand zu melden.
- (4) Bootseigner haben sich eigenverantwortlich über eventuell auftretende Gefahren für auf dem Gelände gelagerte Boote und Ausrüstung durch Witterungsereignisse (z.B. Gewitter und Sturm) und andere Elementarereignisse (z.B. Hochwassergefahr) zu informieren. Eine Verpflichtung der Abteilungsleitung zur Warnung vor Witterungsereignissen und anderen Elementarereignissen besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder haben für die Sicherheit ihrer Boote und Ausrüstung vor Diebstahl und Beschädigung eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Bootseigner und –nutzer haben auch dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Boote und deren Ausrüstung andere nicht behindert oder geschädigt werden.
- (6) Bootseigner haben ihre Boote und Ausrüstung in segelfähigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Trailer und Sliptrailer sind in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (7) Soweit Bootseigner ihr Boot oder ihren Trailer nicht in verkehrssicherem und segelfähigem Zustand erhalten, ist die Abteilungsleitung berechtigt, den Liegeplatz bzw. Standplatz zu entziehen.
- (8) Den Bootseignern und Vereinsbootführern wird dringend zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Wassersport zur Absicherung selbstverschuldeter Bootsunfälle mit Sach- und Personenschäden zu Lasten Dritter geraten.

§ 9 Platz- und Stegordnung

- (1) Auf dem Gelände der Segelabteilung dürfen aus Platzgründen und Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich nur Boote abgestellt werden. Stellplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.
- (2) Trailer sind auf dem Gelände nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung und nur als Trailer von auf dem Gelände gelagerten Booten zulässig. Nicht zur Bootslagerung genutzte Trailer und Slipwagen sind auf dem Trailerplatz hinter dem Vereinsheim abzustellen. Ein Anspruch auf einen Abstellplatz für einen Trailer besteht nicht.

- (3) Kraftfahrzeuge und private Lastenanhänger dürfen auf dem Gelände nicht abgestellt werden. Das Gelände darf mit Kraftfahrzeugen nur zum An- und Abtransport von Booten sowie Anlieferung und Abholung von Material und nur in dem dafür erforderlichen zeitlichen Umfang befahren werden. Ein vorübergehendes Abstellen von Kfz und Lastenanhängern für die Dauer von Arbeiten ist in Absprache mit der Abteilungsleitung ausnahmsweise erlaubt, wenn Material und Werkzeuge zu Arbeiten an Booten oder auf dem Gelände aus Gründen der Größe oder des Gewichts nur in einem Fahrzeug transportiert werden können. Sonderfälle regelt die Abteilungsleitung.
- (4) Kran, Winde, Steg- und Slipanlagen dienen nur dem vereinsinternen Gebrauch. Jeder hat darauf zu achten, dass die Verweildauer an und auf diesen Anlagen so kurz wie möglich ist, um unnötige Wartezeiten für andere Mitglieder zu vermeiden. Alles Weitere regelt die Betriebsordnung für den Kran.
- (5) Das Betreten des Geländes und insbesondere der Steg- und Slipanlagen sowie Uferanlagen und die Benutzung der technischen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf und an Steg- und Slipanlagen sowie im Umgang mit den technischen Anlagen (Winde, Kran) besteht erhöhte Unfallgefahr. Es wird ausdrücklich auf die Aufsichtspflicht der Eltern für ihre Kinder hingewiesen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch das Betreten der Uferanlagen – besonders für Kinder und Gäste – nicht ungefährlich ist.
- (6) Der Verein haftet nicht bei Diebstahl sowie für Schäden, die auf dem Gelände an Fahrzeugen oder Booten entstehen.
- (7) Jedes Mitglied sorgt selbst für Sauberkeit und Ordnung auf dem Vereinsgelände.

§ 10 Nutzung der vereinseigenen Boote

- (1) Die vereinseigenen Boote stehen jedem Mitglied der Segelabteilung zur Verfügung, [vorrangig] in erster Linie aber jenen Mitgliedern, die das Segeln erlernen wollen und noch kein eigenes Boot haben. Ein Vereinsboot darf verantwortlich nur führen, wer in die entsprechende Bootsklasse eingewiesen ist und einen für die Antriebsart gültigen amtlichen Befähigungsnachweis besitzt. Dies kann neben dem amtlichen Führerschein auch ein entsprechender DSV-Führerschein, ein DSV-Sportsegelschein oder ein Jugendsegelschein sein. Ausgenommen sind Ausbildungsfahrten unter Aufsicht.
- (2) Der Einsatz vereinseigener Boote zur Ausbildung und bei Regatten hat Vorrang. Der Einsatz der vereinseigenen Boote wird durch die Abteilungsleitung geregelt.
- (3) Vereinseigene Jugendboote (420er, Optimist) stehen der Ausbildung und Regattatätigkeit der Seglerjugend zur Verfügung. Über die Nutzung der vereinseigenen Jugendboote entscheiden der Jugendobmann und der Jugendtrainer.
- (4) Vor der Benutzung hat sich der Segler über den segeltüchtigen und verkehrssicheren Zustand des Bootes zu versichern sowie über die zu erwartenden

Witterungsverhältnisse zu informieren. Paddel, Festmacher- und Schleppleine, Anker mit Leine und Pütz müssen an Bord und klar sein. Nicht segeltüchtige und nicht verkehrssichere Boote dürfen nicht benutzt werden und sind umgehend einem Mitglied der Abteilungsleitung zu melden sowie im zugehörigen Logbuch zu vermerken.

- (5) Die Boote dürfen nur in Segelschuhen- oder -stiefeln und in zweckmäßiger Sportkleidung benutzt werden. Auf vereinseigenen Booten sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen.
- (6) Nach dem Segeln sind die Segel ordnungsgemäß zu bergen, ist das Boot aufzuklaren, mit der Persenning abzudecken und auf dem Liegeplatz abzustellen.
- (7) Beginn und Ende der Benutzung eines vereinseigenen Bootes ist in dem zugehörigen Logbuch einzutragen, ebenso besondere Vorkommnisse und Schäden sowie fehlende oder verlorene Teile und Ausrüstung am Boot. Ein Kleinschaden und verlorene Kleinteile sollen umgehend selbst behoben bzw. ersetzt werden.
- (8) Jeder Schaden, Verlust und Fehlen an Ausrüstung und Teilen ist darüber hinaus umgehend dem Gerätewart oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung zu melden.

§ 11 Änderung der Ordnung der Segelabteilung

Zur Änderung dieser Ordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der § 5 Absatz 3 sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Enthaltungen bleiben außer Ansatz.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung der Segelabteilung wurde am 17. Januar 1975 von der Abteilungsversammlung der Segelabteilung des Post-Sportvereins Koblenz e. V. beschlossen. Sie ist mit dem Tage des Beschlusses in Kraft getreten.

Die letzten Änderungen wurden am 15.03.2024 von der Abteilungsversammlung der Segelabteilung des Post-Sportvereins Koblenz e. V. beschlossen und treten in der vorliegenden Fassung mit dem Folgetage in Kraft.

Koblenz, den 15. März 2024

(Michael Schönberg)
Abteilungsleiter